

Seite	INHALT	Seite	Seite
	Amtliche Bekanntmachungen des Kreises		
	Wahlbekanntmachung Nr. 11 zur Kommunalwahl am 11.09.2016 – Sitzübergang im Kreistag, Landkreis Verden	145	
	Feuerwehrgebührensatzung, Landkreis Verden	145	
	Satzung für den Rettungsdienst, Landkreis Verden	146	
	Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		
	Satzung über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten und der nachschulischen Betreuung, Stadt Achim	146	
	Abwasserbeseitigungssatzung, Stadt Achim	147	
	Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung, Stadt Achim	147	
	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr, Stadt Achim	148	
	Hundesteuersatzung, Flecken Langwedel	150	
	Schmutzwassersatzung, Flecken Langwedel		150
	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Molkereistraße“, Flecken Ottersberg		150
	Sitzübergangs im Ortsrat Fischerhude, Flecken Ottersberg		150
	Bebauungsplan Nr. 19 „Südlich der Bahnhofstraße“, Bebauungsplan Nr. 54 „Wohnpark südlich der Bahnhofstraße“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Südlich der Bahnhofstraße), Samtgemeinde Thedinghausen		150-151

**Kommunalwahl am 11.09.2016
– Wahlbekanntmachung Nr. 11 –
Übergang eines Sitzes im Kreistag
des Landkreises Verden**

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 77 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich Folgendes bekannt:

Herr Hans-Michael Paulat hat seinen Sitz im Kreistag des Landkreises Verden gemäß § 44 Abs. 1 Alt. 1 NKWG verloren. Der Sitz nach Maßgabe des § 38 Abs. 3 NKWG mit Wirkung vom 13.12.2019 auf Herrn Bernd Anders übergegangen.

Verden (Aller), 16.12.2019

LANDKREIS VERDEN
Die Kreiswahlleiterin – gez. Tryta

Satzung des Landkreises Verden

über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes (Feuerwehrgebührensatzung FwGebS).

Aufgrund der §§ 1, 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 13.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen

- der Feuerwehrtechnischen Zentrale,
- der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle,
- der Kreisfeuerwehrebereitschaft und
- im Rahmen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie
- des vorbeugenden Brandschutzes werden Kostenersatz und Gebühren gemäß § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen

- Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von Verpflichteten erhoben
 - für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt
 - für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 - für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne das ein Brand vorgelegen hat,
 - für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
 - für andere als in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 - für freiwillige Einsätze und Leistungen.
 Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:
 - Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
 - Gestellung feuerwehrtechnischen Personals und weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
 - Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale,
- für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale im Rahmen von Pflichtaufgaben
- für die Inanspruchnahme der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle für Fehlalarme aus Brandmeldeanlagen und für das erstmalige Aufschalten von Brand- und

- Brandmeldeanlagen durch Dritte auf die Brandmeldeanlage der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle.
- Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sonder-einsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für den Landkreis Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 3 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.
- Kosten einer hilfeleistenden Kreisfeuerwehr im Rahmen von § 3 Abs. 4 NBrandSchG werden neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 NVwKostG erhoben.
- Kostenersatz ist ebenfalls für die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter zu leisten.

§ 3 – Kosten- und Gebührenschuldner

- Die Kosten- und Gebührenschuldnerin/der Kosten- und Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen und Alarmierungen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Für die Durchführung der Brandverhütungsschau gem. § 27 NBrandSchG ist gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NBrandSchG die baurechtlich verantwortliche Person oder der Betreiber der Anlage gebühren- und kostenersatzpflichtig. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebühren- und Kostenschuldnerin bzw. der Gebühren- und Kostenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG
- Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Kosten- und Gebührenmaßstab

- Kosten und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Kosten- und Gebührentarif festgesetzten Kosten und Gebühren sowie Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- Abgerechnet wird, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, nach Zeitaufwand. Als Mindestbetrag wird die

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

dienstags, donnerstags und freitags 08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde:

montags und dienstags 07.30 – 15.00 Uhr
mittwochs und freitags 07.30 – 12.00 Uhr
donnerstags 07.30 – 18.00 Uhr

Führerscheinstelle:

montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
dienstags 14.00 – 16.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Kosten- und Gebührenberechnung ist im Einsatzfall der Zeitraum von der Alarmierung des Personals, der Fahrzeuge und Geräte bis zum Einrücken nach Einsatzende an ihrem Standort und nach Abschluss von Rüst-, Nachbereitungs- und Ruhezeiten. Im Übrigen ist der Zeitumfang der Arbeitsleistung maßgeblich. Bei der Überlassung von Fahrzeugen und Geräten werden Gebühren vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.

- 3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehung der Gebühren und Kostenersatzpflicht und -schuld

- 1) Die Gebühren- und Kostenersatzpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung (Personal, Fahrzeuge sowie Geräte und Verbrauchsmaterialien). Dies gilt auch dann, wenn nach Inanspruchnahme der Leistung der Kosten- und Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von den Angehörigen der Kreisfeuerwehr, der Feuerwehrtechnischen Zentrale, der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle und des vorbeugenden Brandschutzes zu vertreten ist.
- 2) Die Kosten- und Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung bzw. mit der Rückgabe der Geräte zuzüglich Rüst- und Nachbereitungszeiten.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- 1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- 2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- 3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Der Landkreis Verden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Bediensteten des Landkreises und die Angehörigen der Kreisfeuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
- 2) Am gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr, der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle und im vorbeugenden Brandschutz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29.04.2005 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 02.07.2007 außer Kraft.

Anlage: Kosten- und Gebührentarif

Anlage zu § 4 der Satzung des Landkreises Verden über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes (Feuerwehrgebührensatzung FwGebS) vom 13.12.2019

I. Personalkosten

1. Kreisschirrmeister	je AW = 14,21 €	56,85 €/h
2. sonstige Mitarbeiter-/in FTZ	je AW = 11,42 €	45,70 €/h
3. Leitstellenmitarbeiter-/in	je AW = 13,82 €	55,31 €/h
4. Verwaltungsangestellte-/r, Beamter/Beamtin mittl. Dienst	je AW = 11,47 €	45,91 €/h
5. Brandschutzprüfer-/in	je AW = 15,86 €	63,46 €/h

II. Sachleistungen

1. Fahrzeuge ohne Personal	pro 15 Minuten
1.1 GW – Gefahrgut	18,99 €
1.2 GW – Umwelt	176,46 €
1.3 GW – Mess	36,85 €
1.4 GW Öl einschl. FwA – Öl	42,71 €
1.5 SW 2000 Tr	23,86 €
1.6 SGW	74,36 €
1.7 ELW 2	254,49 €
1.8 Motorrad	19,40 €

1.9 Mehrzweckboot	15,11 €
1.10 Teleskopklader	57,77 €
1.11 FwA – Licht	86,61 €
1.12 WLF	73,69 €
1.13 AB Rüst	154,49 €
1.14 AB Logistik	8,42 €
1.15 AB Dusche / WC + Entsorgungskosten und Grundreinigung	35,76 €

III. Wartung und Instandhaltung

Neben den nachfolgenden Pauschalbeträgen werden keine gesonderten Gebühren für Personalkosten berechnet.

1. Prüfen von Pressluftatmern	je Gerät	20,00 €
2. TÜV-Prüfung von Druckgasflaschen	je Flasche	15,00 €
3. Reinigen und Prüfen von Atemschutzmasken bzw. Lungenautomaten	je Maske/LA	18,00 €
4. Füllen von Pressluftflaschen	pro Liter Flascheninhalt	0,50 €
5. Prüfen von Feuerlöschern	je Löscher	23,00 €
6. Reinigen und Prüfen von Schläuchen	pro lfd. m	0,50 €

IV. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile

Verbrauchsmaterial wird nach dem Wiederbeschaffungspreis zuzüglich Verwaltungskostenpauschale von 15 % berechnet.

Für Ersatzteile wird der Selbstkostenpreis angesetzt.

V. Benutzungsgebühren für Einrichtungen der FTZ durch Dritte

1. Teilnahme an Lehrgängen	je Teilnehmer	80,00 €
2. Benutzung der Atemschutzübungsstrecke	Je angefangene 8 Teilnehmer	85,00 €

VI. Andere Leistungen

1. Erstaufschaltung von Brandmeldeanlagen	27,66 €
2. Fehlalarme aus Brandmeldeanlagen	27,66 €

Verden (Aller), 13. Dezember 2019

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Verden
Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und den §§ 1, 2, 5 und 12 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 13. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Grundlagen und Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Verden ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Die Erfüllung der Aufgabe hat er teilweise zur eigenverantwortlichen Erledigung dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Verden e. V., übertragen.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für alle Leistungen, die im Rettungsdienst des Landkreises Verden erbracht werden.

§ 2 – Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für jede mit Leistungen der Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransportes und des Intensivtransportes (§ 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 u. 3 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz [NRettDG]) beförderte oder versorgte Person erhoben, soweit die Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst durch Rettungsmittel (z. B. Rettungswagen [RTW], Krankentransportwagen [KTW] und Notarzteinsetzungsfahrzeuge [NEF]) erbracht werden.
- (2) Bei gleichzeitigem Einsatz von RTW und NEF wird sowohl für die Notfallrettung als auch für den Notarzteinsetzung eine entsprechende Gebühr erhoben.
- (3) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und – vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 – nicht gebührenpflichtig.

§ 3 – Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Leistungen des Rettungsdienstes sind die im Rettungsdienst beförderten oder versorgten Personen (Benutzer), die Auftraggeber sowie diejenigen Personen, in deren Interesse die Rettungsdienstleistung erbracht wird.
- (2) Bei Fehleinsätzen ist derjenige gebührenpflichtig, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung des Rettungsmittels grundlos ausgelöst oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gegeben hat.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 – Fälligkeit und Abrechnung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beendigung der Fahrt. Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gebühren werden vom Kreisverband Verden des Deutschen Roten Kreuzes für alle Einsätze und Fehleinsätze (§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2) eingezogen. In diesem Zusammenhang werden nach § 12 NKAG dem Kreisverband Verden des Deutschen Roten Kreuzes folgende Tätigkeiten im Rahmen des Gebührenverfahrens übertragen:
- Ermittlung der Berechnungsgrundlagen
 - Gebührenberechnung
 - Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide
 - Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren

§ 5 – Berechnung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die gebührenpflichtigen Leistungen sind nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Einsatzzeiten. Maßgeblich für die Bestimmung des Tarifes ist der Einsatzbeginn (Zeitpunkt der Anforderung).
- (2) Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsfahrzeuges (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Rettungsfahrzeug im Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind von dieser Stelle aus die Fahrkilometer zu berechnen.
- (3) Für eventuelle Begleitpersonen (Verwandte, Pflegepersonal usw.) werden keine Beförderungsgebühren berechnet.

§ 6 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Verden vom 12. Dezember 2014 aufgehoben.

Gebührentarif

Anlage zur Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Verden vom 13. Dezember 2019

1. Notfallrettung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG

a) Grundgebühr inkl. 30 Kilometer	517,00 €
b) zuzüglich Kilometergebühr je Kilometer (ab 31 km)	5,00 €

2. Qualifizierter Krankentransport gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 NRettDG

a) Grundgebühr inkl. 10 Kilometer	147,00 €
b) zuzüglich Kilometergebühr je Kilometer (ab 11 km)	2,90 €

3. Notarzteinsetzung

Für den Einsatz eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges inklusive Notarzt wird neben der Gebühr nach 1. folgende zusätzliche Pauschalgebühr berechnet:	875,00 €
---	----------

Verden (Aller), 13. Dezember 2019

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat – Bohlmann

Satzung über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Achim und der nachschulischen Betreuung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) i.V.m. § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Satzung über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Achim und der nachschulischen Betreuung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Betreuungskosten
- § 3 Verpflegungsgeldpauschale
- § 4 Ermittlung der Elternbeiträge
- § 5 Festsetzung der Elternbeiträge
- § 6 Zahlungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 – Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Achim betreibt Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) gemäß § 1 Nds. KiTaG als öffentliche Einrichtung.
- 1.2 Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder Elternbeiträge festgesetzt und diese nach Einkommensgruppen gestaffelt werden. Die Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen sind gemäß § 20 Nds. KiTaG so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Elternbeiträge für Kindertagesstätten sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder zu staffeln (Sozialstaffel).
- 1.3 Die Elternbeiträge gliedern sich für die städtischen Kindertagesstätten in
- a) die Betreuungskosten für den Besuch der Kindertagesstätte in der jeweiligen Betreuungsform,

- b) die Kosten für die Inanspruchnahmen der Sonderdienste,
 c) die Verpflegungsgeldpauschale für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte.
 1.4 Durch die Beitragseinnahmen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Beitragseinnahme wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
 1.5 Die Elternbeiträge sind grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten.
 1.6 Betreuungsplätze können bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum 01. des Folgemonats schriftlich abgemeldet werden.
 1.7 Für den erstmaligen Aufnahmemonat und den Abmeldemonat vor Schulbeginn werden die Elternbeiträge anteilig nach den in Anspruch genommenen Buchungstagen erhoben.
 1.8 Sonderdienste sind ergänzende Sonderöffnungszeiten jeweils 30 / 60 Minuten vor beziehungsweise nach den regulären Betreuungszeiten.
 1.9 Sonderdienste können bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum 01. des Folgemonats schriftlich gekündigt werden.
 1.10 Die Eingewöhnungsphase bei dem Besuch einer Krippengruppe wird in Anlehnung an das „Berliner Eingewöhnungsmodell“ gestaltet.

§ 2 – Betreuungskosten

Die Betreuungskosten ermitteln sich aus dem nach Abzug der Einkommensgrenze zur Verfügung stehenden Einkommen. Wenn die Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte aus wirtschaftlichen Gründen nicht durch die Sorgeberechtigten getragen werden können, kann die Übernahmen der Elternbeiträge beim Landkreis Verden, Fachdienst Jugend und Familie, beantragt werden.

- 2.1 Die Betreuungskosten für das Platz-Sharing werden nach § 2 Satz 1 ermittelt und sind entsprechend der prozentualen Platzbelegung anteilig zu entrichten.
 2.2 Beitragsfreiheit. Nach § 21 Absatz 1 Nds. KiTaG haben Kinder einen Anspruch auf den kostenfreien Besuch einer Kindertagesstätte ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung mit einer täglichen Betreuungszeit bis zu acht Stunden. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu ihrer Einschulung mit einer täglichen Betreuungszeit über acht Stunden werden Sonderdienste beitragspflichtig erhoben.

§ 3 – Verpflegungsgeldpauschale

- 3.1 Für Kinder, die in verlängert Vormittags-, Ganztags- oder Hortgruppen betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
 3.2 Für die Teilnahme am Mittagessen ist eine monatliche Verpflegungsgeldpauschale zu zahlen. Grundlage für die Verpflegungsgeldpauschale sind die, dem Träger der Einrichtung durch den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellten, tatsächlichen Kosten zuzüglich eines Kostenzuschlages (inkl. Personalkosten) in Höhe von 0,50 € pro Portion und Tag. Die Verpflegungsgeldpauschale wird für 12 Monate erhoben. Die Höhe des Verpflegungsgeldes beträgt monatlich 47,33 €. Die Höhe des Verpflegungsgeldes der nachschulischen Betreuung Uesen beträgt monatlich 43,78 €.
 3.3 Für die Teilnahme am Mittagessen im Platz-Sharing ist das Verpflegungsgeld nach § 3.2 Satz 4 entsprechend der prozentualen Platzbelegung anteilig zu entrichten.
 3.4 Eine Erstattung der Verpflegungsgeldpauschale bei Nichtteilnahme am Mittagessen erfolgt grundsätzlich nicht.
 3.5 Für die Astrid Lindgren-Schule gilt die verpflichtende Teilnahme am kostenpflichtigen Mittagessen. Die Abrechnung obliegt der Ganztagschule.

§ 4 Ermittlung der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ist im Einzelfall zu ermitteln. Hierzu ist die Berechnung

- des Einkommens (Ziffer 4.2) und
 - der Einkommensgrenze (Ziffer 4.3) erforderlich.
- Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag des Einkommens ist Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge. Eine Ermittlung der Elternbeiträge entfällt, wenn und solange sich die Personensorgeberechtigten freiwillig durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Achim zur Zahlung des höchsten für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrages verpflichten. Eine solche Erklärung ist jederzeit für die Zukunft widerruflich.
- 4.1 Anrechenbares Einkommen
 Einkommen im Sinne dieser Satzung sind sämtliche anrechenbare Jahreseinkünfte des/der Sorgeberechtigten. Bei getrennt lebenden/geschiedenen Sorgeberechtigten zählt das Einkommen des Sorgeberechtigten in dessen Haushalt das Kind tatsächlich lebt. Bei Kindern aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften zählt das Einkommen beider Elternteile, sofern die Partner in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
 4.2 Umfang des Einkommens
 Zum Einkommen gehören die positiven Einkünfte gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG):
 a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,

- d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
 e) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 g) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.
 Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal und nicht versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld, Kindergeld, Elterngeld sowie alle Einkünfte nach §§ 1 bis 8 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII, diese werden als Zufluss auf 12 Monate aufgeteilt.
 Pflegegeld wird beim Familieneinkommen nicht berücksichtigt.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten ist nicht zulässig, es wird Bezug genommen auf die Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII in der derzeit gültigen Fassung, mit Ausnahme ihres § 4 Abs. 5.

Gezahlte Unterhaltsleistungen sind vom Familieneinkommen abzusetzen.

Abzusetzen vom Einkommen

- ist der Arbeitnehmerpauschalbetrag bzw. die nachgewiesenen höheren Werbungskosten bzw. die Betriebsausgaben,
- sind nachgewiesene private Versicherungsbeiträge in Höhe von maximal 3% des Nettoerwerbseinkommens,
- sind nachgewiesene geförderte Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente) in Höhe von maximal 4% des Bruttoerwerbseinkommens.

4.3 Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus:

- a) Grundbetrag von 83% für einen Elternteil in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes des § 85 Abs. 1 SGB XII,
 b) Familienzuschlag in Höhe von jeweils 70 % des Eckregelsatzes,
 • für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben und
 • für jede im Haushalt lebende Person, die von den Gebührenpflichtigen überwiegend unterhalten werden muss.

c) Unterkunftspauschale analog des Wohngeldgesetzes (WoGG).

4.4 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Einrichtung in städtischer oder freier Trägerschaft, eine der nachschulischen Betreuungen in der offenen Ganztagschule der Astrid Lindgren-Schule bzw. der Grundschule Uesen und müssen hierfür Elternbeiträge gestaffelter Art entrichten oder werden von einer anerkannten Tagesmutter betreut, so ermäßigt sich der gestaffelte Elternbeitrag für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50%. Die Verpflegungsgeldpauschale ist hiervon ausgenommen.

§ 5 – Festsetzung der Elternbeiträge

- 5.1 Für die Festsetzung der Elternbeiträge werden die von den Sorgeberechtigten vorgelegten Einkommensunterlagen nach Ziffer 4 der Satzung zugrunde gelegt. Werden hierzu keine Angaben gemacht, ist der Höchstbeitrag für das jeweilige Betreuungsangebot festzusetzen.
 Die vollständigen Einkommensunterlagen sind nach Erhalt des Aufnahmebescheides sowie fortlaufend jährlich, spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres bei der Stadt Achim einzureichen. Werden die Einkommensunterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen vorgelegt, ist der Höchstbeitrag für das jeweilige Betreuungsangebot festzusetzen.
 5.2 Ergibt die Überprüfung des Einkommens, dass ein zu hoher bzw. zu niedriger Elternbeitrag festgesetzt wurde, so wird rückwirkend vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bzw. des Unter- oder Überschreitens einer Einkommensgrenze, der niedrigere bzw. höhere Elternbeitrag erhoben.
 5.3 Erhöhungen oder Verringerungen des Einkommens, sind der Stadt Achim unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, soweit sich dadurch die Elternbeiträge ändern. Die Elternbeiträge werden in diesem Fall mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats angepasst.

§ 6 – Zahlungen

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss.

Die Elternbeiträge

- Betreuungskosten (§ 1.3 a)
 - Sonderdienste (§ 1.3 b) sind bis zum 05. des jeweiligen Monats zu entrichten.
 - Verpflegungsgeldpauschale (§ 1.3 c) ist bis zum 25. des jeweiligen Monats zu entrichten.
- Vorübergehende Schließungen der Einrichtungen an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz usw.) und Notdienste aus betriebsbedingten Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Elternbeiträge.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Festsetzung der Elternbeiträge vom 12.12.2019

ELTERNBEITRÄGE für die Kindertagesstätten der Stadt Achim ab 01.01.2020 (EURO)

Personen-zahl / Einkommensgrenze (EK)	Stufe I bis 40 % über der EK	Stufe II bis 80 % über der EK	Stufe III bis 120 % über der EK	Stufe IV bis 150 % über der EK	Stufe V über 150 % über der EK
2 Personen / 1.529,52	bis 611,81	bis 1.223,62	bis 1.835,42	bis 2.294,28	ab 2.294,29
3 Personen / 1.929,12	bis 771,65	bis 1.543,30	bis 2.314,94	bis 2.893,68	ab 2.893,69
4 Personen / 2.333,52	bis 933,41	bis 1.866,82	bis 2.800,22	bis 3.500,28	ab 3.500,29
5 Personen / 2.736,72	bis 1.094,69	bis 2.189,38	bis 3.284,06	bis 4.105,08	ab 4.105,09
6 Personen / 3.136,32	bis 1.254,53	bis 2.509,06	bis 3.763,58	bis 4.704,48	ab 4.704,49
Betreuungsformen	Monatsbeitrag in Euro				
Krippe verlängerte Vormittagsgruppe	107,50	215,00	322,50	403,00	484,00
Krippe Ganztagsgruppe	132,50	264,50	397,00	496,00	595,50
Hort	72,00	143,50	215,00	269,00	322,50
Nachschulische Betreuung in der offenen Ganztagschule Astrid-Lindgren-Schule Montag bis Freitag und in den Ferien	29,00	57,50	86,00	107,50	129,00
Nachschulische Betreuung in der offenen Ganztagschule Astrid-Lindgren-Schule nur Freitag pauschaler Monatsbeitrag in Höhe von 23,00					
Ferienbetreuung in der offenen Ganztagschule Astrid-Lindgren-Schule pauschaler Wochenbeitrag in Höhe von 61,00					
Nachschulische Betreuung an der Grundschule Uesen pauschaler Monatsbeitrag in Höhe von 42,00					
Sonderdienst Krippe 2,5 Stunden in der Woche pauschaler Monatsbeitrag in Höhe von 15,00					
Sonderdienst Krippe 5,0 Stunden in der Woche pauschaler Monatsbeitrag in Höhe von 30,00					
Sonderdienst Kita 2,5 Stunden in der Woche pauschaler Monatsbeitrag in Höhe von 10,00					
Sonderdienst Kita 5,0 Stunden in der Woche pauschaler Monatsbeitrag in Höhe von 20,00					

Achim, der 12.12.2019

gez. Rainer Ditzfeld – Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Achim über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), i.V.m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung vom 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Anhang 4 der Satzung der Stadt Achim über die Abwasserbeseitigung wird ergänzt um: Bebauungsplan Nr. 32 „Grundstücke, die über die Planstraße A erschlossen werden“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag 12.12.2019 in Kraft.

Anhang 4

Plangebiete, Gemeindeteile und/oder Straßen, in denen der Anschluss- und Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung gilt:
 Bebauungsplan Nr. 58 „Uesener Feld“
 Bebauungsplan Nr. 59 „Erweiterung Gewerbegebiet Achim-Ost“,
 Bebauungsplan Nr. 107 a „Am Finbusch / Im Horen“, hier im Bereich der 5. Änderung
 Bebauungsplan Nr. 116 „Wohnen am Lahof“
 Bebauungsplan Nr. 320 „Steubenkaserne“
 Bebauungsplan Nr. 321 „westlich Schneiderburg“
 Bebauungsplan Nr. 32 „Grundstücke, die über die Planstraße A erschlossen werden“

Achim, den 13.12.2019

STADT ACHIM
Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes

Abwasserbeseitigung der Stadt Achim zum 31.12.2018
 Der Rat der Stadt Achim hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgendes beschlossen:
 Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Achim für das Jahr 2018 wird festgestellt. Das Jahresergebnis des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Achim für das Haushaltsjahr 2018 von 710.699,83 € ist wie folgt zu verwenden:

a) Abführung an den allgemeinen Haushalt der von Stadt Achim
 Eigenkapitalverzinsung 127.800,00 €
 b) Zuführung zu den Rücklagen
 • Rücklagen aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses 165.832,42 €
 • zweckgebundene Rücklagen 417.067,41 €
 Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt. Durch die unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co.KG ist zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Achim am 26.09.2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden (s. Anhang Seite 1 des Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.18).
 Laut Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Verden vom 28.10.19, werden zum Jahresabschluss und zum Lagebericht 2018 des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung der Stadt Achim“ (Achim) sowie zum Prüfungsbericht der FIDES Treuhand GmbH & Co.KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (Bremen) vom 26.09.2019 ergänzende Feststellungen nicht für erforderlich gehalten.
 Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung/§ 129 (2) NKomVG in der Zeit vom 02.01.2020 bis 10.01.2020 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Achim, Obernstr. 38, 3. Etage, Flur des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Achim zur Einsichtnahme aus.

Achim den 13.12.2019

STADT ACHIM
 Der Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Achim

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Achim beschlossen:

§1 – Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Achim. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren
 • Achim
 • Baden
 • Bierden
 • Embsen
 • Uesen
 • Uphusen
 Die Ortsfeuerwehr Achim ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung (FwVO) – vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125) und die Ortsfeuerwehren Baden und Uphusen sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Bierden, Embsen und Uesen sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§2 – Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Achim wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Achim erlassene „Dienstweisung für die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§3 – Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG) geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Achim erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§4 – Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für

die Dauer von drei Jahren.

- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.
 Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§5 – Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Achim und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Stadt Achim für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 i) Mitwirkung bei der Aufstellung der Feuerwehrbedarfsplanung,
 j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
 a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretende Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Abs. 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos und der Funktionsträgerin oder des Funktionsträgers vorzeitig abberufen.
- (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister nach Bedarf, mindestens zwei Mal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

fen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Achim oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Achim zuzuleiten.

§6 – Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), b), d), e), f), g), h), i) und j) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17 Abs. 1 Buchst. f).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 c) den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
 Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Abs. 3 Satz 1 Buchst. c) und d) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
 Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3 Satz 1 Buchst. c) und d) und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung und der Funktionsträgerin oder des Funktionsträgers vorzeitig abberufen.
- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Sie/er ist entsprechend zu laden. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Achim zuzuleiten.

§7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist

einberufen, wenn die Stadt Achim, die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, oder ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher in der örtlichen Presse oder als Aushang in den Feuerwehrräumen unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen (Doppelmitglieder) haben eine beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Achim zuzuleiten.

§8 – Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Achim gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§9 – Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Achim, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht die jeweils geltende Höchstaltersgrenze vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Nur für Einsätze zur Verfügung stehendes Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Doppelmitgliedschaft gem. § 12 Abs. 2 NBrandSchG), kann auch werden, wer als Vollmitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Achim ist oder dort für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Achim kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt Achim.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Achim über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Achim darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem

Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§10 – Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die jeweils geltende Höchstaltersgrenze erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes (z.B. in der Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung, der Aus- und Fortbildung, Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren, der Logistik) herangezogen werden.

§11 – Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Mitglied der Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat und in Achim wohnt, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Mitglied der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und in Achim wohnt, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- und Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- und Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr bzw. die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Achim sind zu beachten und Bestandteil dieser Satzung.

§12 – Angehörige der Musikabteilung

- (1) Eine Musikabteilung kann eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Achim haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§13 – Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Achim, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Achim und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§14 – Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§15 – Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung, Manipulation von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Achim den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein

Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Achim sowie der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister per Unfallanzeige zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§16 – Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§17 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt Achim bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Kinderfeuerwehr über Abs. 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Abs. 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt,
 7. Tätlichkeiten während des Einsatzes- oder Übungsdienstes oder kameradschaftlicher Veranstaltung begangen hat,
 8. die gesundheitliche Eignung (Feuerwehrdiensttauglichkeit oder Atemschutzuntersuchung) nicht ordnungsgemäß nachweist.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Achim geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Achim erlassen.

- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Achim den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§18 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Achim vom 18.12.2014 außer Kraft.

28832 Achim, den 13.12.2019

STADT ACHIM

Der Bürgermeister – gez. Rainer Ditzfeld
Rainer Ditzfeld (LS)

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung des Fleckens Langwedel

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat des Fleckens Langwedel in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung des Fleckens Langwedel vom 19.01.2004 wird wie folgt geändert:
§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze
In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezugnahme auf „§ 3 Niedersächsisches Hundegesetz“ gestrichen und durch „§ 7 Niedersächsisches Hundegesetz“ ersetzt.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung
§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,
 3. Jagdhunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
 4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von anerkannten Leistungsprüfern abgelegt haben,
 5. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, „Bl“, „Gl“ oder „H“ besitzen.

§ 5 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 erfolgt nur für einen Hund je schutzbedürftiger Person und kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.“

Dem § 5 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

(5) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung gewährt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Langwedel, den 16.12.2019

FLECKEN LANGWEDEL
gez. Brandt – Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des Fleckens Langwedel

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat des Fleckens Langwedel in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des Fleckens Langwedel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 18.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 2,50 €.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Langwedel, den 16.12.2019

FLECKEN LANGWEDEL
gez. Brandt (Bürgermeister)

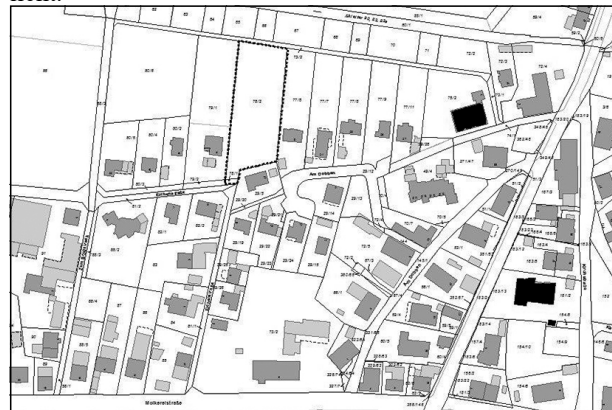
Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Molkereistraße“;

Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 20.11.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Molkereistraße“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Molkereistraße“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich liegt nordwestlich der Ortslage von Fischerhude an der Eichenstraße und grenzt beidseitig an vorhandene Wohnbebauung. Südlich grenzt die Molkereistraße an. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Interessierte können die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 „Molkereistraße“ und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung im Rathaus – Fachbereich Bauen und Wohnen – in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan und die Begründung dazu sind auch über die Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) einsehbar.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Ottersberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von, durch den Bebauungsplan eintretenden, Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 „Molkereistraße“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ottersberg, 10.12.2019

FLECKEN OTTERSBERG
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Feststellung eines Sitzübergangs im Ortsrat Fischerhude

Gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zur Zeit geltenden Fassung geht nach Niederlegung des Mandats durch Herrn Helmut Blohm vom 04.12.2019 der Sitz im Ortsrat Fischerhude auf die durch Personewahl gewählte Ersatzperson des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD – über. Dies ist für den Ortsrat Fischerhude nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlages nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Kommunalwahl vom 11.09.2016 der Kandidat Herr Hans-Jörg Wilkens aus Fischerhude. Herr Wilkens hat schriftlich erklärt, das Mandat anzunehmen. Den Sitzübergang im Ortsrat Fischerhude stelle ich gemäß § 44 Absatz 5 NKWG hiermit fest und gebe diesen gemäß § 44 Absatz 6 NKWG öffentlich bekannt.

Ottersberg, 17.12.2019

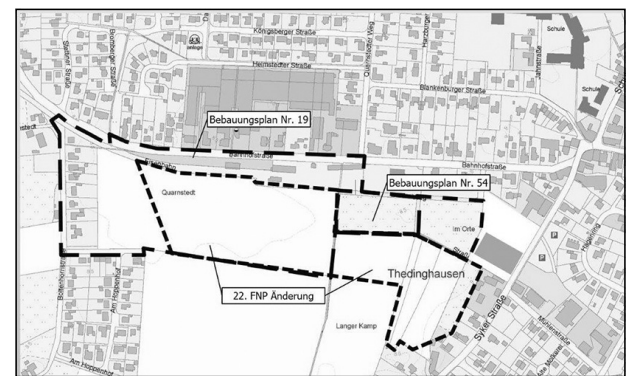
FLECKEN OTTERSBERG
Der Gemeindevorstand – gez. Hofmann

Bauleitplanung der Samtgemeinde/Gemeinde Thedinghausen

- a. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.19 „Südlich der Bahnhofstraße“
- b. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Wohnpark südlich der Bahnhofstraße“
- c. Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen (Südlich der Bahnhofstraße)

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hat beschlossen, die Planentwürfe der Bebauungspläne Nr. 19 und Nr. 54 nebst Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes südlich der Bahnhofstraße in Thedinghausen. Weiter hat der Samtgemeindevorstand die Auslegung der 22. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.



Die Entwürfe der vorstehenden Bauleitplanungen liegen einschl. Entwurfsbegründungen mit Umweltberichten sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen / Umweltinformationen in der Zeit vom

**Dienstag, dem 31.12.2019 bis
einschl. Montag, dem 03.02.2020,**

im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen, Bauamt, Nebengebäude Zimmer 1.12 während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 08:30-12:00 Uhr, 13:30-15:30 Uhr, Mittwoch 08:30-12:00 Uhr, Donnerstag 07:30-18:00 Uhr, Freitag 08:30-12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Planentwürfe, die Entwurfsbegründungen sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen/Umweltinformationen stehen zur Einsichtnahme während der Auslegungszeit auf der Internetseite www.thedinghausen.de (Startseite) bereit.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 (Aufhebung) und dem Entwurf der 22. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht einschließlich Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Entwicklung bei Durchführung der Planung für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) sind als umweltbezogene Informationen verfügbar:

Gemeinde Thedinghausen
Aufhebung Bebauungsplan Nr. 19

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG, Landkreis Verden, Landwirtschaftskammer Bremervörde, Mittelweserverband, NLWKN, Nds. Landvolk, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt, Dt. Telekom Technik GmbH	Beschaffenheit des Baugrundes, Schutzgut Boden, Eingriffsregelung, Bodenbelastungen Bahntrasse, Verlust von landwirtschaftlichen Flächen, Regenwasserbeseitigung, Risikogebiet Hochwasserschutz, Kompensationsmaßnahmen, Immissionen aus Gewerbelärm, Hinweis auf Leitungstrassen
Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen	Landkreis Verden	Landschaftsrahmenplan

Samtgemeinde Thedinghausen
22. FNP-Änderung

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG, Landkreis Verden, Landwirtschaftskammer Bremervörde, Mittelweserverband, NLWKN, Nds. Landvolk, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt, Dt. Telekom Technik GmbH	Beschaffenheit des Baugrundes, Erhalt von Plaggeneschböden, Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, Schutzgut Boden, Eingriffsregelung, Artenschutz allg., Bodenbelastungen Bahntrasse, Verlust von landwirtschaftlichen Flächen, Regenwasserbeseitigung, Risikogebiet Hochwasserschutz, Kompensationsmaßnahmen, Immissionen aus Gewerbelärm, Hinweis auf Leitungstrassen
Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen	igo Ingenieurbüro Dipl.Ing. S. Drettmann	Baugrunduntersuchung für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Baugebiet Wohnpark südlich der Bahn, Thedinghausen, Oktober 2016
	Dipl. Biol. Volker Moritz:	Gemeinde Thedinghausen, Bebauungsplan Nr. 54, Entwicklung Thedinghausen Süd, Auswirkungen der Planrealisierung auf Biotop, Reptilien, Amphibien, Vögel und Fledermäuse (Potentialabschätzung), August 2017
	TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG	Schalltechnische Untersuchung zum Neubau des Edeka-Verbrauchermarktes in 27321 Thedinghausen, Syker Straße Oktober 2013
	Landkreis Verden	Landschaftsrahmenplan
	Wenker & Gesing	Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Wohnpark südlich der Bahnhofstraße“ in der Samtgemeinde Thedinghausen, Juli 2019
	Ingenieurbüro Dipl.Ing. S. Drettmann	Baugrunduntersuchung „Plaggenesch“, Baugebiet südlich der Bahn Thedinghausen, igo Ingenieurbüro Dipl.Ing. S. Drettmann, Januar 2019

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen von jedermann abgegeben werden. Nach der Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Gem. § 36 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden auch Kinder und Jugendliche aufgefordert, innerhalb der Auslegungsfrist ihre Interessen zu vertreten und Anregungen vorzutragen.

Thedinghausen, den 13.12.2019

Az. T/FB 3/622-21
GEMEINDE THEDINGHAUSEN
Der Gemeindedirektor – gez. Hesse

Az.: S/FB 3/622-11
SAMTGEMEINDE THEDINGHAUSEN
Der Samtgemeindevorsteher – gez. Hesse